

Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Aufwendungen im Gebäude
zur Errichtung einer Glasfaserinfrastruktur
vom 6. Mai 2021

Die Gemeinde Kleinostheim gewährt Zuschüsse zur Förderung von Aufwendungen im Gebäude, um eine Glasfaserinfrastruktur für eine zeitgemäße Breitbandversorgung zu errichten.

Der Zuschuss wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2021 nach Maßgabe dieser Richtlinie als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zweck der Förderrichtlinie

Um eine Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Kleinostheim für eine zeitgemäße Breitbandversorgung zu errichten, sollen mit der Förderung Aufwendungen (insbesondere Handwerkerleistungen und Materialbeschaffungskosten) für die technische Gebäudeinfrastruktur finanziell unterstützt werden, da bauliche Maßnahmen zur optimalen Nutzung eines Glasfaseranschlusses im Gebäude (FTTH), mit hohen Kosten verbunden sind.

2. Begünstigte

Begünstigte können Eigentümer oder Mieter von Gebäuden und Wohnungen in Kleinostheim (jeweils Privatpersonen) sein.

3. Voraussetzungen

Der Zuschuss wird gewährt,

- a) wenn Aufwendungen für einen Glasfaseranschluss im Gebäude in Höhe von mindestens 300,00 € getätigt wurden,
- b) wenn ein FTTH-Anschluss besteht und genutzt wird und
- c) wenn der Antrag bis spätestens 30.06.2021 bei der Gemeinde Kleinostheim eingeht.

4. Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 300,00 €.

Sie wird einmal pro Vertragsnehmer gewährt.

5. Verfahren

a) Zuschussbeantragung

Der Zuschuss ist bei der Gemeinde Kleinostheim mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen.

Der Vordruck ist im Rathaus der Gemeinde Kleinostheim, Kardinal-Faulhaber-Straße 12, Zimmer 11, erhältlich. Er kann auch per E-Mail: gebaeudeinfrastruktur@kleinostheim.de angefordert und online unter www.kleinostheim.de/online-formulare ausgefüllt werden.

Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingehen, oder formlos gestellt sind, finden keine Berücksichtigung.

Der Antrag ist bei der Gemeinde Kleinostheim, Kardinal-Faulhaber-Straße 12, 63801 Kleinostheim einzureichen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde Kleinostheim.

Die Anforderungen nach Ziffer 3 a) und 3 b) sind nicht Antragsvoraussetzungen, sondern Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung. Zu Ziffer 3 b) muss jedoch mit dem Antrag zumindest eine Auftragseingangsbestätigung eines Breitbandanbieters über einen Glasfasertarif vorgelegt werden.

b) Vorläufige Förderzusage

Die Gemeinde Kleinostheim prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der Richtlinie entspricht und die erforderlichen Nachweise enthält. Vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 3 a) und 3 b) erhält der Antragsteller eine Förderzusage.

c) Auszahlung des Zuschusses

Mit Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 3 a) und 3 b) erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Für Ziffer 3 b) ist der Nachweis eines Breitbandvertrages über einen Glasfasertarif erforderlich.

Kommt der Breitbandvertrag nicht zum Vollzug und wurde der Zuschuss bereits ausbezahlt, ist er innerhalb eines Monats an die Gemeinde Kleinostheim zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.05.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis 30.06.2021 bei der Gemeinde Kleinostheim eingegangen sind.

Kleinostheim, den 06.05.2021

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister